


 öffentlich nicht öffentlich

Informationsvorlage

Betrifft:

Verbesserung Radverkehrsachse Talstraße-Weberstraße-Esmarchstraße

Amt / Institut:

Bezirksverwaltungsstelle 3

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 3	30.09.2025	Kenntnisnahme

In der Sitzung der Bezirksvertretung 3 wurde am 13.05.2025 folgender Beschluss gefasst:

Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten, kurzfristig die im Betreff genannte Radverkehrsachse zu attraktivieren durch

1. Erneuerung der Markierung des gegenläufigen Radfahrstreifens auf der Talstraße zwischen Königsallee und Herzogstraße (möglichst unter Berücksichtigung eines Sicherheitstrennstreifens)
2. Ermöglichung einer Radvorbeifahrt an den Kopfsteinpflasterhubbeln auf Höhe Talstraße 57 und Talstraße 65
3. Aufbringung eines taktilen Trennstreifens zwischen dem baulichen Radweg und dem Gehweg auf der Talstraße
4. Markierung einer Zick-Zack-Linie (Vz. 299) an der Ecke Esmarchstraße/Heresbachstraße
5. Verbreiterung des Verbindungsstücks zwischen dem baulichen Radweg auf der Heresbachstraße und der Fahrbahn auf Höhe der Hn. 26 auf das Regemaß für einen Zweirichtungsradweg (3 Meter).

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1)

Die Umsetzung eines Sicherheitstrennstreifens würde eine Neuplanung darstellen, wobei die Vorgaben der Regelwerke eingehalten werden müssen. Dies ist aufgrund

der zu geringen Fahrbahnbreite nicht möglich ist. Da der Bestand von den Vorgaben der Regelwerke abweichen darf, ist daher nur eine Erneuerung möglich.

Die Instandsetzung der Markierung wird veranlasst, um das Parken auf dem Radfahrstreifen zu unterbinden und das Entstehen einer unklaren Situation durch das Verblässen der Markierung zu verhindern.

Zu 2)

Um die Flächen für eine Radvorbeifahrt freizuhalten, müsste neben den Kopfsteinpflasterhubbeln ein Parkverbot eingerichtet werden. Die Anordnung eines Parkverbotes für die Einrichtung von Radvorbeifahrten ist straßenverkehrsrechtlich jedoch nicht vorgesehen und kann daher nicht umgesetzt werden.

Zu 3)

Das Aufbringen eines taktilen Trennstreifens würde den bereits untermaßigen Gehweg zusätzlich verschmälern, deshalb wird das Aufbringen eines taktilen Trennstreifens an dieser Stelle abgelehnt.

Um den Konflikten zwischen Fuß- und Radverkehr entgegenzuwirken wird langfristig eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn angestrebt. Dies entspricht auch den Vorgaben der StVO, da die Talstraße in einer Tempo-30-Zone liegt, in welchen laut § 45 1c StVO keine benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen liegen dürfen. Aktuell liegt die Priorität der Bearbeitung jedoch bei den Radleitrouten, dem Radschnellweg und der Abarbeitung der dem OVA vorgestellten Maßnahmen für 2025.

Zu 4)

Das absolute Halteverbot wird durch die vorhandene Beschilderung bereits ausreichend ausgewiesen. Daher wird davon abgesehen, zusätzlich eine Markierung aufzubringen.

Zu 5)

Für die Verbreiterung des Durchgangs in der Heresbachstraße auf Höhe der Hnr. 26 wird eine Planung erstellt. Hierfür werden perspektivisch zwei Stellplätze entfallen.